



Temperaturabsenkung bei der Arbeit zwecks Energieeinsparung

Was gilt im Normalfall?

Die Arbeitsstättenverordnung schreibt vor, dass Arbeitgeber für eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur in Arbeitsräumen während der Nutzungsdauer sorgen müssen. Was als gesundheitlich zuträglich gilt, hängt von den Arbeitsverfahren und der physischen Beanspruchung der Beschäftigten ab. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5) geben daher in Abhängigkeit von der überwiegenden Körperhaltung und der Arbeitsschwere Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen vor:

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Was ist jetzt gefordert?

Aufgrund einer Verordnung zur kurzfristigen Sicherung der Energieversorgung in Deutschland (EnSikuMaV) werden vom Bund aktuell Energiesparmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Unternehmen vorgeschrieben. Diese gelten vorerst bis Ende Februar 2023. Dabei handelt es sich um eine Reduzierung der oben genannten Mindestwerte um jeweils 1 °C (ausgenommen der Wert für schwere Arbeit). Das Abweichen von den Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5) ist grundsätzlich möglich, sofern durch andere Lösungen mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden. Sprich: Der Arbeitgeber muss andere Maßnahmen treffen, damit die Raumtemperatur in Arbeitsräumen nach wie vor gesundheitlich zuträglich ist.



Was ist zumutbar?

Eine Absenkung der Temperatur auf die um ein Grad reduzierten Werte dürfte in den meisten Fällen vertretbar sein. Mit einer jahreszeitlich angepassten Kleidung und etwas Bewegung kann der Gesundheitsschutz trotzdem sichergestellt werden. Frieren sollte niemand bei der Arbeit, denn sonst besteht die Gefahr, dass Erkältungskrankheiten auftreten und Beschäftigte ausfallen. Die Temperatur auf einem behaglichen Niveau zu halten, macht auch aus anderen Gründen Sinn: Eine zu niedrige Raumtemperatur führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Bereitschaft zum Lüften nachlässt. Ein ausreichendes Lüften muss jedoch sichergestellt werden, um für eine gute Raumluftqualität zu sorgen und einen Schimmelpilzbefall zu vermeiden. Kühlt ein korrekt belüfteter Arbeitsraum zu stark aus, muss die Temperatur wieder auf ein höheres Niveau eingestellt werden.

Wo kann ich mich hinwenden, wenn es am Arbeitsplatz zu kalt ist?

Erster Ansprechpartner ist immer die Führungskraft bzw. der Chef oder die Chefin. Wenn dies zu keiner Lösung führt, sollte die Mitarbeitervertretung (z.B. Betriebsrat) eingeschaltet werden. Ist keine Mitarbeitervertretung vorhanden oder kann diese nicht helfen, kann sich jede(r) Beschäftigte direkt an die Arbeitsschutzbehörde wenden. In Mittelhessen sind dies die Arbeitsschutzdezernate im Regierungspräsidium Gießen. Diese sind telefonisch erreichbar über 0641 303-0 oder per E-Mail über arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de (für die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis) und arbeitsschutz-hadamard@rpgi.hessen.de (für den Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg).

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon: 0641 303-0
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp.giessen



**ARBEITSWELT
HESSEN**
innovativ · sozial · nachhaltig



www.rp-giessen.de/karriere

#rpgiessen



Regierungspräsidium Gießen